



Merkblatt zum Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins - KWS

Wofür ist der Kleine Waffenschein?

Ein Kleiner Waffenschein berechtigt zum Führen von SRS-Waffen

→ Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen



mit einem Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ("PTB im Kreis").

Solche SRS-Waffen können ab 18 Jahren frei (das heißt, ohne waffenrechtliche Erlaubnis) erworben werden. Auch der Besitz solcher Waffen ist nach wie vor erlaubnisfrei. Erlaubnisfreie SRS-Waffen und Munition dürfen nur getrennt voneinander in einem abschließbaren Behältnis (z.B. Geldkassette) aufbewahrt werden.

Für das Führen dieser Waffen ist ein Kleiner Waffenschein erforderlich.

Was bedeutet „führen“?

Eine Waffe außerhalb der eigenen Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzums (z.B. eingezäuntes Grundstück) zugriffsbereit bei sich tragen (in der Jackentasche, im Rucksack, im Holster oder ähnlich) und zwar unabhängig vom Zweck (z.B. Selbstschutz).

Hinweis:



Bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Theater, Kino, Demonstrationen, Fußballspielen, Jahrmärkten etc.) ist das Führen von Waffen generell verboten und stellt eine Straftat dar.

Schießen:

Das Schießen außerhalb von Schießstätten ist grundsätzlich verboten. Nur im Fall von Notwehr und Notstand darf geschossen werden.

Ein Schießen mit SRS-Waffen auf einem befriedeten Grundstück ist nur erlaubt

- durch den Hausrechtsinhaber selbst oder
- mit ausdrücklicher Zustimmung des Hausrechtsinhabers.

Silvester:



Das Abfeuern von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen auf öffentlichem Grund ist auch zu Silvester verboten.

Voraussetzungen zur Erteilung des Kleinen Waffenscheins:

Antragstellung bei der für den Wohnsitz zuständigen Waffenbehörde.

Der Antragsteller muss volljährig und außerdem zuverlässig und persönlich geeignet im Sinne des Waffengesetzes sein – also z.B. keine Vorstrafen oder laufende Strafermittlungen. Dies wird automatisch durch die Kreispolizeibehörde überprüft.

Die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins ist kostenpflichtig. Dies gilt auch, wenn der Antrag abgelehnt werden muss oder zurückgenommen wird.

Den Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins senden Sie bitte an die:

Kreispolizeibehörde Lippe
Dez. ZA 1 -Waffenwesen-
Bielefelder Straße 90
32758 Detmold

Ein persönliches Erscheinen ist nicht notwendig, aber natürlich innerhalb der Sprechzeiten jederzeit möglich.

Sprechzeiten (ohne vorherige Terminvereinbarung):
08:00 bis 12:00 Uhr am Dienstag und Donnerstag
14:00 bis 16:00 Uhr am Donnerstag

Montags, mittwochs und freitags geschlossen

Nach erfolgreicher Prüfung wird Ihnen der Kleine Waffenschein zusammen mit dem Gebührenbescheid übersandt.

Die Bearbeitung des Antrags kann einige Wochen in Anspruch nehmen.

Auszug: Vorschriften über Notwehr und Notstand

Notwehr

§ 32 Strafgesetzbuch (StGB)

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Überschreitung der Notwehr

§ 33 StGB

Überschreitet der Täter die Grenze der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

Rechtfertigender Notstand

§ 34 StGB

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders anwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Entschuldigender Notstand

§ 35 StGB

- (1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.
- (2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

Weitere Vorschriften über Notwehr und Notstand sowie über Selbsthilfe ergeben sich aus §§ 227 - 231 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).